

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 51 (1943)

Heft: 8

Vereinsnachrichten: Mitteilungen der Grenz-Rotkreuz-Detachementen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dentin den wiederum in Gruppen uns führenden drei Schneesoldaten für ihre lehrreichen Instruktionen und ihre Bemühungen, uns diesen Tag so interessant wie nur möglich zu gestalten.

R + F Tschudi Valerie.

Generalversammlung des Soloth. FHD-Verbandes, Sektion Solothurn

mit anschliessendem Vortrag von Oberstlt. Max Obrecht über:

«Die Frau in den Militärgerichts-fällen».

(Fortsetzung und Schluss)

Die Gerüchtemacherei: Oftmals sind es Frauen, die dieses Deliktes wegen vor Militärgericht stehen. Was in dieser Sache alles gesündigt werden kann, braucht wohl nicht einzeln ausgeführt zu werden. Wenn eine Frau z. B. unter Dienstkameraden ihres Mannes, unter andern Wehrmannsfrauen usw. Gerüchte verbreitet, welche die Zufriedenheit und den Verteidigungswillen der Soldaten untergraben, so ist eine militärische Bestrafung der schuldigen Frau geradezu erforderlich.

Durch Diebstahl an Truppenvorräten macht man sich selbstverständlich auch strafbar. Da war z. B. die Abwärtsfrau eines Schulhauses, in dessen Keller eine Einheit ihre Vorräte aufbewahrte. Nachdem diese Truppen wieder fort waren, fiel es den Nachbarinnen auf, wie oft bei «Abwärts» Teigwaren auf den Tisch gebracht wurden. Schliesslich kam man darauf, dass die Frau beträchtliche Mengen Teigwaren aus dem Keller, zu dem sie ja von Amtes wegen den Schlüssel besass, entwendet hatte. — Ein älteres Frauei fand eines Tages, seine Stube wäre viel schöner und wärmer mit einem Holzgetäfel. Und in der Küche würde sich ein «Chuchigänterli» nicht übel ausnehmen. In der Nähe hatten Truppen Holz aufgestapelt. Davon holte das Frauei jeweils in der Abenddämmerung auf einem Handkarren das Nötige, und ihr geschickter Sohn täfelte damit die Stube und zimmerte ein «Chuchigänterli». Doch bei einer Kontrolle des Holzbestandes wurde die Sache entdeckt, und das Frauei musste vom Militärgericht bestraft werden.

Die Beschimpfung von Wehrmännern durch Frauen kommt ziemlich häufig vor.

Ein nicht selten von Frauen begangenes Delikt ist die Mithilfe zur Flucht von Internierten. So löst z. B. ein Mädchen ein Billett nach Genf, bezahlt es und händigt es dem Internierten aus, dem es zur Flucht verhelfen will. Noch besser: es ist vorgekommen, dass ein Mädchen für Internierte den Taxi bestellt und bezahlt hat, und zwar von Luzern bis Genf und sogar hin und zurück mitgefahren ist! Oft umgangen wird auch jenes Verbot, laut welchem man Internierte ohne Bewilligung nicht bei sich aufnehmen darf. Manche Frauen und Mädchen halten sich nicht daran und nehmen z. B. Polen zu sich nach Hause. Die Militärgerichte haben allen Grund, solche Verfehlungen streng zu bestrafen. Denn erstens werden die Internierten dadurch zur Disziplinlosigkeit angehalten. Zweitens kommt es oft vor, dass ein Internierter seine «Gönnerin» unter allen möglichen Vorwänden ein Geld angeht. So gab es Fälle, in welchen einfache Mädchen einen Grossteil ihres Ersparnis ohne Bedenken einem verschwenderischen Burschen geopfert haben. Und drittens können die Folgen dieser Verfehlungen in moralischer Hinsicht sehr schlimm sein, besonders wenn es sich bei den Delinquentinnen um verheiratete Frauen handelt, deren Männer vielleicht unterdessen im Militärdienst stehen. Strafbar machen sich auch jene Frauen, welche für die Internierten die «Briefträgerin» spielen, d. h. ihnen ihre Briefe bei der Zivilpost aufgeben, um so die Kontrolle zu umgehen.

2. Eine zweite Kategorie von Frauen, welche in irgendeiner Beziehung zu Militärgerichtsfällen stehen, umfasst alle jene, die als Mithelferin zum Rechtsbruch von Soldaten indirekt am Delikt mitbeteiligt sind. Ihre Mithilfe ist entweder bewusst (als Anstifterin) oder mehr nur unbewusst, jedenfalls aber so, dass die Betreffenden deswegen nicht vor Militärgericht belangt werden können. Zur Erläuterung dieser zweiten Kategorie begann der Referent mit dem umgekehrten Fall: Oft können Frauen und Mädchen durch ihren guten Einfluss Delikte von Angehörigen der Armee verhindern. Beispiel: Ein Soldat hat Urlaub. Er geniesst die schönen Stunden, die er bei seiner Braut verbringt. Er findet aber den Urlaub viel zu kurz und beginnt zu überlegen, ob er nicht einfach später aus dem Urlaub zurückkehren könnte. Da aber weist ihn seine Braut ganz energisch auf seine Soldatenpflicht hin und veranlasst ihn zum rechtzeitigen Einrücken. Eine Frau, deren Mann im Aktivdienst steht, hat mit mancherlei schweren Sorgen zu kämpfen, sei es wegen des Geschäftes, sei es wegen der Kinder. Aber tapfer schlägt sie sich durch und schreibt ihrem Manne keine Jammerepisteln in den Dienst, sondern frohe, zuversichtliche Briefe. So kann sie ihn vor Unzufriedenheit und Dienstüberdruß bewahren, in welchem Zustand gar mancher Wehrmann zu strafbaren Handlungen hingerissen wird. Demgegenüber stossen aber die Militärgerichte immer wieder auf Fälle, in denen sich leider der schlechte Einfluss der Frau zeigt. Da war z. B. ein Soldat, der unerlaubterweise und ohne Urlaubspass seinen Dienst verliess

Gut für die AUGEN

ist unbedingt Dr. Nobels Augenwasser NOBELLA. Zahlreiche Dankschreiben bestätigen es. Pflegen auch Sie Ihre Augen damit! Nobella hilft müden, schwachen, überanstrengten Augen, beseitigt Brennen und Entzündung und erhält die Augen klar, schön und frisch. Preis Fr. 3.50. Prompter Versand

APOTHEKE ENGELMANN, Chillonstrasse 25, Ferret-Montreux.

und heimreiste. Warum? Er hatte erfahren, dass seine Frau ihm während seiner Abwesenheit nicht treu geblieben war und wollte nun unbedingt heimgehen und sein bedrohtes Eheglück zu retten suchen.

Verschiedentlich kommt es vor, dass Frauen oder Mädchen die Schuld tragen am zu späten Einrücken von Wehrmännern. In einem Fall konnte ein Mädchen zweimal nacheinander unter falschen Angaben seinem «Freund» Verlängerung des Urlaubs bis zum folgenden Tage erwirken. Nachher kam die Sache natürlich aus, und der Soldat wurde bestraft. Ein anderes Beispiel: Zwei Wache stehende Soldaten liessen sich wegen eines mit Mädchen vereinbarten Rendez-vous dazu verleiten, die Wache niederzulegen, bevor die Wachtablösung eingetroffen war.

Was kann man tun, um solchen Fällen vorzubeugen, in denen die Frau doch nicht vor Militärgericht bestraft werden kann? Nach Auffassung des Referenten wirkt es sich psychisch überhaupt nicht gut auf die Frau aus, wenn von ihr begangene Delikte vor Militärgericht behandelt werden müssen. Die Frau muss aufmerksam gemacht werden auf die Gefahr, die sie gewissermassen für die Armee darstellt. Andererseits aber muss sie sich bewusst werden, wieviel sie durch ihren guten Einfluss auf die Angehörigen der Armee, auf die Männer überhaupt, wirken kann.

Zum Abschluss führte der Referent zwei Zitate an, die als Antithesen zwei gegensätzliche Weltanschauungen in ihrer Auffassung von der Frau charakterisieren. Nietzsche sagt: «Gehst du zur Frau, vergiss die Peitsche nicht.» Demgegenüber jedoch P. Lippert: «Gehst du zur Frau, vergiss die Mutter nicht.» Dass unsere Soldaten in der Frau immer die Mutter sehen können, sei unser Ziel. T. M. Glutz.

Wie stellt sich der Hygieniker zur Pro-Infirmis-Arbeit?

Es liegt im Interesse der allgemeinen Volksgesundheit, dass die mit Gebrechen behafteten Menschen so früh wie möglich betreut werden mit dem Ziele, Verschlimmerungen ihrer Leiden zu verhüten und die Ausbreitung gewisser Erbkrankheiten prophylaktisch einzudämmen. «Pro Infirmis» arbeitet unter dem Motto: «Wir kämpfen, indem wir versuchen, das Leiden an der Wurzel zu fassen. Gründliche Fürsorge ist immer auch Vorsorge!» Kartenspende Pro Infirmis, Postcheckkonto in jedem Kanton. Sch.

Mitteilungen der Grenz-Rotkreuz-Detachemente

Grenz-Rot-Kreuz-Det. 15 und Gz.-Terr. Det. Bs., Basel

Dienstag, 2. März, Vortrag von Dr. med. à Wengen über eine Ostfrontexpedition, im «Johanniterhof», punkt 20.00 Uhr. Wir hoffen, dass niemand bei diesem interessanten und einmaligen Anlass fehle.

Schweizerischer Samariterbund

Alliance suisse des Samaritains

Mitteilungen des Verbandssekretariates Communications du Secrétariat général

Cours de moniteurs à Vevey

Nous avons l'avantage d'informer nos samaritains romands qu'un cours de moniteurs aura lieu à Vevey du 30 avril au 9 mai prochains, avec examen préparatoire le 4 avril a. c. Les sections qui ont l'intention d'y déléguer un candidat voudront bien s'annoncer prochainement au Secrétariat général à Olten.

A titre de renseignement, nous communiquons déjà maintenant qu'un cours est envisagé pour cet automne à Fribourg. Les dates exactes seront publiées ultérieurement.